

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8213-00

Stuttgart, 08.03.2018

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 17.07.2017
Betreff Bärenschlössle für alle

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Bärenschlössle liegt im Waldgebiet „Rotwildpark“, das Bestandteil des Naturschutzgebiets „Rot- und Schwarzwildpark mit Pfaffenwald“ sowie des FFH-Gebiets Glemswald ist. Es handelt sich aus naturschutzfachlicher Sicht um ein herausragendes Gebiet. Daneben ist es als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen. Für die Realisierung einer Seilbahnlösung oder anderer, mit baulichen Eingriffen in das Gebiet verbundenen Maßnahmen bestehen vor diesem Hintergrund zu hohe Hürden. Die damit verbundenen Eingriffe wären nicht genehmigungsfähig.

Für die Einrichtung eines Shuttle-Services konnten mit dem Grundstückseigentümer, dem Land, zwischenzeitlich die Rahmenbedingungen geklärt werden. Sofern sich ein privater Betreiber eines solchen Shuttles findet und das Betriebskonzept im Rahmen eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens mit den sich aus dem Schutzstatus des Gebietes ergebenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden kann, hat das Land die Bereitschaft zum Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrags signalisiert.

Als untere Verwaltungsbehörde ist die Stadtverwaltung für die Klärung der Rahmenbedingungen und die Begleitung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zuständig. Die weitergehende Erarbeitung von Betriebskonzepten obliegt potenziellen Betreibern eines solchen Shuttles.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>